

dem jetzigen Rechte mit der Eintragung verbunden sind. Wird Gebührenfreiheit auch für unser Staatsschuldbuch eingerichtet, so wird der Staat mit einer Einbuße von etwa 3—4000 M. jährlich zu rechnen haben, und das würde ein Betrag sein, der gegenüber dem Zwecke, der hier verfolgt wird, überhaupt nicht in Betracht kommt.

Sodann möchte es sich nach der Ansicht der Regierung empfehlen, den Verkehr mit eingetragenen Forderungen von solchen Abgaben zu befreien, die die Interessenten eben nur deshalb zu entrichten haben, weil sie gewissen, für die Benutzung des Staatsschuldbuchs bestehenden Vorschriften unterworfen sind. Nach dem bestehenden Rechte muß wenigstens die Mehrzahl der Anträge und Erklärungen, die sich auf Verlautbarungen im Staatsschuldbuche beziehen, in öffentlichen Urkunden bei der Staatsschuldenverwaltung eingereicht werden. Der Entwurf schlägt dagegen vor, eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß solche Anträge und Erklärungen nur in beglaubigter Form eingereicht zu werden brauchen. Selbstverständlich kann diese Milderung nicht die Folge haben, daß nun auch die Interessenten von denjenigen Stempelabgaben befreit würden, die dem Rechtsgeschäfte anhängen, auf welches sich der Eintrag begründet. In sehr zahlreichen Fällen wird der Antrag auf eine Eintragung auf einem Rechtsgeschäfte beruhen, welches nach den Vorschriften unserer Stempelgesetzgebung der Stempelabgabe unterliegt. Von diesen Abgaben können die Interessenten selbstverständlich nicht befreit werden; sie können nur von denjenigen Abgaben befreit werden, die sie eben nur aus Anlaß der Eintragung zu zahlen haben.

Als dritte Maßregel wird dann noch vorgeschlagen eine Erweiterung des Kreises der Gläubiger, die sich in das Schuldbuch eintragen lassen dürfen. Nach dem geltenden Rechte sind nicht eintragungsfähig die ausländischen juristischen Personen und gewisse ausländische Vermögensmassen. An sich, glaube ich, wird das Begehren nach Eintragung seitens der soeben genannten Gläubiger nicht sehr stark sein. Aber immerhin ist auch kein Grund vorhanden, von vornherein diesen Personen und Vermögensmassen die Eintragung zu versagen, und ich könnte mir beispielsweise denken, daß ausländische Versicherungsgesellschaften recht wohl einmal in die Lage kommen könnten, auch bei uns sich ihren Bestand an sächsischen Staatspapieren in das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Die Regierung hat geglaubt, mit den Vorschlägen, wie sie in dem Dekret enthalten sind, nicht länger zurückhalten zu sollen, da Preußen bereits auf diesem Wege vorgegangen ist durch Gesetze vom Jahre 1891 und 1904.

Es würde schon aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht geraten sein, hinter den preußischen Einrichtungen zurückzubleiben.

Es sind das im wesentlichen die Gesichtspunkte, die die Regierung geleitet haben. Sie werden aus dem Entwurfe sehen, daß es sich noch um einige, zum Teil etwas komplizierte Vorschriften handelt. Auf diese aber möchte ich im gegenwärtigen Stadium noch nicht eingehen. Es wird jedenfalls in der Deputation ausreichende Gelegenheit sein, sich darüber zu unterhalten. Ich darf aber mit der Hoffnung schließen, daß dieses hohe Haus in dem Bestreben, den Kurs unserer Staatspapiere zu heben, mit der Regierung übereinstimmen wird.

(Bravo!)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hübner.

**Abg. Hübner:** Meine Herren! Mit Genugtuung habe ich von dem vorliegenden Gesetzentwurfe zur Abänderung des Staatsschuldbuchs Kenntnis genommen. Ich wollte bereits bei der Statdebatte auf dasselbe zukommen, es wurde mir aber damals durch den Schluß derselben unmöglich, zu dieser Angelegenheit zu sprechen. Ich brauche auch heute nur wenig zu sagen, denn die Begründung der Vorlage und die näheren Ausführungen des Herrn Finanzministers Dr. Rüger haben mir den Hauptstoff meiner beabsichtigten Rede genommen.

Es ist immer ein Nachteil gewesen, daß im Verhältnis zu Preußen in unser sächsisches Staatsschuldbuch nur ungefähr der achte Teil unserer sächsischen Rente eingetragen ist, während es in Preußen das Doppelte ist, ungefähr der vierte Teil. Es wird in der Begründung mit Recht darauf hingewiesen, daß das mit daran liegt, daß sich bei uns die juristischen Personen und die Kassen, die unter behördlicher Leitung stehen, bisher noch ablehnend gegen die Eintragung in das Staatsschuldbuch verhalten haben.

Das Staatsschuldbuch, meine Herren, birgt große Vorteile für beide Teile in sich, es birgt Vorteile sowohl für den Kapitalbesitzenden, als auch für den Staat in sich. Für den Kapitalbesitzenden insofern, als die Werte dort fest angelegt werden, sie sind fest eingetragen; es ist unmöglich, daß diese Werte und Coupons gestohlen werden können, und von Seiten der Vormünder u. w. wäre es sehr wünschenswert, wenn von der Eintragung in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht würde. Es liegt auch ein Vorteil darin, daß diese Werte, sobald wie sie im Staatsschuldbuche eingetragen sind, für den einzelnen nicht so leicht veräußerlich sind, als wenn er die Schuldverschreibung in seiner eigenen Verwahrung hat. Es